

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 kr. (Erlaubt 3 kr. Erzeugerlohn) durch die Post bezogen 38 kr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitest aus-gelesene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 3 kr.

N^o 30. Fünfunddreißigster Jahrgang. Samstag den 14. März 1874.

Amthche Bekanntmachungen.
Waiblingen.

An die Schultheißenämter.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 4. März v. J., Amtsblatt No. 27, wornach zum Gebrauch der mit Beaufsichtigung der Bauwesen beauftragten Mitglieder der Ortsbauhau je für eine Gemeinde 1 Exemplar der von Oberamts-Archivar Baum herausgegebenen Dienstinstruktion für die Ortsbauhau vom Oberamt bestellt worden, wird nunmehr diese Schrift mit der Aufforderung verschickt, sie nach erfolgtem Eintrag ins Bücherinventar der Gemeinde dem betreffenden Mitglied der Bauhau gegen eine Bescheinigung im Inventar mit der Auflage zuzustellen, sich mit ihrem Inhalt bekannt zu machen.

Durch die größere Ausdehnung, welche die Schrift erhalten, kommt das Exemplar auf 1 fl. 30 kr. zu stehen, welcher Betrag von jeder Gemeinde, soweit nicht einzelne mehr als 1. bestellt haben, binnen 8 Tagen mit projektirten Quittungen hieher einzusenden ist. Seitens der Gemeinden Hegnach, Rodarrens, Neustatt, Waiblingen und Winnenden sind je 1., seitens der Gemeinden Hochberg und Schwaithelm je 2 Ex. seinerzeit weiter bestellt worden, so daß der Kostenbetrag bei ihnen 3 fl. und 4 fl. 30 kr. macht. Wenn weitere Ex. bezogen werden wollten, so wäre dieß in den nächsten 8 Tagen anzugeben.

Den 11. März 1874.

R. Oberamt:
Schüßler.

Waiblingen.

An die Schultheißenämter.

In einem Theil der Volkszählungslisten pro 1. Dezember 1871 sind die Rubriken 3. resp. 10 theils gar nicht, theils mangelhaft ausgefüllt und zwar von Beinslein in 19, Bittensfeld 12, Buch 7, Großheppach 15, Hegnach 8, Herdmannweiler 7, Hochberg 8, Hohenacker 4, Korb 10, Leutenbach 15, Rodarrens 7, Neustatt 7, Oppelsbohm 6, Steinach 3, Nettersburg 8, Schwaithelm 13.

Diese Listen werden den Schultheißenämtern zur Ergänzung zugehen und sind binnen 8 Tagen unamangelhaft ausgefüllt, wieder hieher einzusenden.

Am 13. März 1874.

R. Oberamt
Schüßler.

Waiblingen.

An die R. Pfarrämter & die Schultheißenämter.

Verzeichnisse der Impfpflichtigen betreffend.

Dieselben werden aufgefordert, diese Verzeichnisse gemäß §. 8 der Verfügung vom 18. Oktober 1873 auf Ende dieses Monats an das Oberamtsphysikat einzuschicken, von dem nöthigenfalls Tabellen bezogen werden können; sie haben die im Jahr 1873 bis letzten Dezember geborenen Kinder zu umfassen.

Den 13. März 1874.

R. Oberamt und Physikat
Schüßler. Pfeilsicker.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Nachfolgende Verfügung der R. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. März d. J. betreffend die Einlösung und Auserkürssetzung der württembergischen Goldmünzen, sowie die gleichfalls untenstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Auserkürssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 12. März 1874.

Stadtschultheißenamt
C s l.

Departements des Innern und der Finanzen.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einlösung und Auserkürssetzung der württembergischen Goldmünzen.

Nach dem durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873 im Reichsgesetzblatt S. 375 veröffentlichten Beschlusse des Bundesraths vom gleichen Tage hören mit dem 1. April d. J. sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein und sind in denjenigen Bundesstaaten, welche sie ausgeprägt haben, in den Monaten April bis Juni zur Einlösung zu bringen.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Gewerbeverein.

Samstag den 14. März

Abends 8 Uhr

wird Herr Finanzassessor Camerer von Stuttgart im Saale des Gasthofs zur Post einen Vortrag über

die neueste deutsche Münz-Gesetzgebung

abhalten, wozu sämmtliche Mitglieder des Vereins geziemend einladet
der Ausschuss.

Waiblingen.

Prima Mar- schensfleisch

empfehlen

Dürschmabel & Frik.

Zu Vollziehung der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen wird bezüglich der württembergischen Goldmünzen hiemit Nachstehendes verfügt:

- 1) die Annahme und Einlösung der württembergischen Goldmünzen in den Monaten April, Mai und Juni v. J. erfolgt bei sämtlichen Kameralämtern des Landes.
Nach dem 30. Juni werden diese Münzen von den Staatskassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung mehr angeoommen.
Uebrigens werden die Kameralämter ermächtigt, die fraglichen Münzen auch schon vor dem 1. April nicht nur wie bisher in Zahlung anzunehmen, sondern auch einzuwechseln.
- 2) Nachstehende Goldmünzen werden, sofern sie vollwichtig oder nicht aber das gesetzliche Passirgewicht hinaus am Gewicht verringert sind zu den dabei bezeichneten festen Verhältnissen angenommen und eingelöst:
einfache Dukaten der Prägung seit 1840 zu 5 fl. 45 kr.
vierfache Dukaten der Prägung von 1841 zu 23 fl.
Fünfguldenstücke der Prägung seit 1824 zu 5 fl.
Zehnguldenstücke der Prägung seit 1824 zu 10 fl.
Das Passirgewicht d. h. die zuverlässige Grenze der Gewichtsminderung durch den Umlauf gegenüber dem Normalgewicht beträgt
für den einfachen Dukaten und für das Fünfguldenstück 30 Milligramm oder 1/2 kölnisches \mathfrak{A} ,
für den vierfachen Dukaten und das Zehnguldenstück 60 Milligramm oder ein kölnisches \mathfrak{A} .
- 3) Für die übrigen württembergischen Landesgoldmünzen wird der Werth ihres Gehalts an feinem Gold mit 813 fl. 45 kr. auf das Feinsund vergütet. Nach Maßgabe des Münzfußes, in welchem dieselben seiner Zeit ausgebracht worden sind, beträgt daher der Werth des vollwichtigen.
älteren württemb. Dukaten vor 1840 5 fl. 35 kr.
württ. Carolins aus dem vorigen Jahrhundert 11 fl. 48 kr. Württemb. Carolins oder Friedrichsd'or von 1810. 11 fl.
Als vollwichtig gelten diese Münzen, wenn die Gewichtsabweichung von dem Normalgewicht
bei den Dukaten des nicht mehr als 30 Milligramm = 1/2 köln. \mathfrak{A} ,
bei den Carolins und Friedrichsd'or nicht mehr als 60 Milligramm = 1 köln. \mathfrak{A} , beträgt.
- 4) Bleibt das Gewicht der Münzen hinter dem unter Ziff. 2 und 3 angegebenen Passirgewicht zurück, so ist von dem daselbst bezeichneten Werth für je 60 Milligramm = 1 kölnisches \mathfrak{A} oder weniger Mindergewicht, bei den einfachen und vierfachen Dukaten ohne Unterschied der Prägungszeit der Betrag von 6 kr.
bei den Fünf- und Zehnguldenstücken und bei den Friedrichsd'or oder neuen Carolins der Betrag von 5 kr.
bei den alten Carolins endlich der Betrag von 4 kr. in Abzug zu bringen.
- 5) Durchlöcherter oder durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte, sowie verfälschte Münzen, welche schon bisher Niemand an Zahlung anzunehmen verbunden war, dürfen von den Kassenstellen weder an Zahlung angenommen noch eingewechselt werden.
- 6) Zweifelhafte Münzstücke sind in Anstandsfällen zunächst durch Vermittlung der K. Staatshauptkasse dem K. Münzamt zur Prüfung vorzulegen, zu welchem Behufe die Ueberbringer solcher Münzen mit denselben dem Kameralamt ein Verzeichniß in zwei Exemplaren einzureichen haben, worin die einzelnen Stücke nach Gattung (Bild) und Jahreszahl aufgeführt sind.
Das eine Exemplar wird mit Empfangsbcheinigung versehen zurückgegeben; gegen dessen Vorweisung erfolgt nach längstens 14 Tagen die Zahlung des von der Münzverwaltung berechneten und festgesetzten Metallwerths.
- 7) Die Einreichung der eben erwähnten Verzeichnisse mit den überbrachten Goldmünzen ist, auch wenn bei Prüfung der letzteren ein Anstand sich nicht ergeben würde, von den Kameralämtern ferner in dem Fall zu verlangen, wenn ihre Kassenvorräthe zu sofortiger Umwechslung nicht zureichen sollten. Bei denjenigen Münzen aber, bei denen die Feststellung und Zahlung des ihnen zukommenden Werths ohne Weiteres von Seite der Kameralämter erfolgt, bedarf es der Einreichung eines Verzeichnisses nicht.
- 8) Die Oberämter haben die wiederholte Verkündigung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 375), sowie der gegenwärtigen Verfügung in allen ihren Gemeinden anzuordnen und die Gemeindeangehörigen noch besonders darauf hinweisen zu lassen, wie es in ihrem Interesse liege, die in ihren Händen befindlichen deutschen Landesgoldmünzen innerhalb des gegebenen dreimonatlichen Termins der Einlösung zuzuführen, indem sie sich derselben voraussichtlich späterhin nur mit Verlust würden entäußern können.

Stuttgart, den 2. März 1874.

S. d. K. n. n. e. r.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen. Vom 6. Dezember 1873.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§. 1

Vom 1. April. 1874 an gelten sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 404) geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Kleinheppach.
Der Unterzeichnete verkauft wegen Familienverhältnissen
1 ganz neumelkigte und
1 trüchtige



R u h,
beide noch jung und fehlerfrei
Schultheiß Reinhardt.
Waiblingen.
Dreiblättrigen und ewigen Klee samen
in schönster Waare empfiehlt
Friedrich Pfander.

Waiblingen.
Rosenbäumchen
von 4—6 Fuß Höhe in den beliebtesten Farben, a 30—48 kr., ebenso
Lebensbäume
auf Gräber und Gärten a 24 bis 36 kr. empfiehlt
Gärtner Zeeb.

Eine freundliche
Wohnung
hat sogleich oder bis Georgii zu vermieten.
Jakob Pfander, Bäcker.

Waiblingen.
Ich habe einen
Acker
in die Brach kommend zu verpachten.
Christiane Frank.

Waiblingen.
Es hat jemand
2 Moulau und 2 Strohsäcke
zu verkaufen.
Zu erfragen bei der Redaktion.

Waiblingen.
Dreiblättrigen
Klee samen und Luzernen
empfiehlt bestens
Gottlob Wirth.

1 1/2 Brtl. oder 1 1/2 Mrg.
Acker
sucht auf 1 oder 3 Jahre zu pachten.
Wer? sagt die
Redaktion.

Waiblingen.
Ich zeige hiemit ergebenst an, daß ich vom heutigen Tage an, neben meinem Einspänner, auch eine solide (bequeme) zweispännige Droschke habe, und empfehle solche bestens, unter solider und pünktlicher Bedienung.
Moritz.



Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen.

Von demselben Zeitpunkt ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenheit als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§. 3 und 4 festgelegten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsgoldmünzen, bezw. Sauesilbermünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden Landesgoldmünzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Werthverhältnisse:

preussische Friedrichsd'or zu	5 Thlr. 20 Sgr.,
kurhessische Pistolen zu	5 Thlr. 20 Sgr.,
württembergische, badische, Großherzoglich hessische Zehn- und Fünf-Guldenstücke zu	10 Fl. bezw. 5 Fl. — Kr.,
württembergische Dukaten (Prägung seit 1840) zu	5 Fl. 45 Kr.,
badische Dukaten (Prägung seit 1837, sog. Rhein- golddukaten) zu	5 Fl. 35 Kr.,
badische 500-Kreuzerstücke zu	3 Fl. 20 Kr.,

§. 4.

Für alle im §. 3 nicht aufgeführten Goldmünzen deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Werth ihres Gehaltes an feinem Golde mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet.

Zu diesem Behuf ist der Kasse bei Einlieferung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt wird, ein Verzeichniß derselben, in welchem die einzelnen Münzsorten nach Stückzahl, Gattung (Bild) und Jahreszahl summarisch aufzuführen sind, in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines nach erfolgter Prüfung mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird und gegen dessen Vorzeigung und Rückgabe seiner Zeit falls sich sonstige Umstände nicht ergeben haben, die Zahlung des von der Münzverwaltung festgelegten Metallwerthes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeträge erhoben werden können, wird von den Landesbehörden bekannt gemacht werden.

Auf Denkmünzen, Schaumünzen und ähnliche nicht ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzstücke finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, in gleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

In Betreff der Grenze der Gewichtsminderung, innerhalb deren die durch den Umlauf im Gewicht verringerten Goldmünzen der im §. 3 aufgeführten Prägungen als vollwichtig angenommen werden, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In Ermangelung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, als vollwichtig gelten.

Ergiebt sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der Metallwerth der Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absätze des §. 4 vergütet.

Berlin, den 6. Dezember 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Waiblingen.

Waldmüller Schnell bringt nächsten

Montag den 16. d. Mts.

Nachmittags 2 Uhr

folgende Güterstücke auf dem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf und zwar:

¹⁴/₈ Mrg. 39,9 Rth. Acker in den krummen Wäldern mit Dinkel angeblümt, angekauft zu 1001 fl.

³/₈ Mrg. 47,0 Rth. auf der Korber Höhe, angekauft zu 310 fl.

Sodann:

¹¹/₈ Mrg. 17,3 Rth. Acker auf der Hagnacher Höhe mit Dinkel angeblümt und

⁶/₈ Mrg. 32,0 Rth. Wiesen im obern Ring.

Liebhaber sind eingeladen.

Den 11. März 1874

Rathschreiberei.

Waiblingen.

Johann Christof Kost, Schuhmacher hier verkauft nächsten

Montag den 16. d. Mts.

Nachmittags 2 Uhr

⁴/₈ Mrg. 5,1 Rth. Acker unter dem Fellbacher Weg 2c. auf dem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich. Liebhaber sind eingeladen.

Den 12. März 1874.

Rathschreiberei

Waiblingen.

Feuerwehr!

Nächsten Sonntag den 15. d. M.



Morgens 7 Uhr

haben die drei

uniformirten

Abtheilungen der Feuer-

wehr, Steiger, Spritzenmannschaft und Ketter I. zu einer Musterung und Visitation der Geräthschaften vor dem Spritzenhaus anzutreten.

Diejenigen, die Steigerlaternen zu Hause haben, haben diese unfehlbar mitzubringen.

Das Commando.

Kriegerverein Waiblingen.

Samstag, den 14. d. M.

Abends 8 Uhr

außerordentliche Versammlung im Lokale.

Tagesordnung:

1) Berathung über einen Antrag des Präsidiums des deutschen Kriegerbundes, die Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers von Deutschland betreffend und 2) Beschluß über Abhaltung der Stiftungsfeier unseres Vereins.

Die Mitglieder werden zu zahlreichem Erscheinen aufgefordert und wegen des bevorstehenden Rechnungsabschlusses auf §. 14 Pkt. 2 der Statuten hingewiesen.

Der Ausschuß.

Waiblingen.

Mädchen-Gesuch

Ein fleißiges Mädchen wird in ein hiesiges Gasthaus in die Küche gesucht.

Zu erfragen bei der Redaktion.

Waiblingen.

Strohüte zum waschen und faconiren

werden angenommen, auch können die neuesten Robellüten eingesehen werden bei

Marie Betsch,

Buzgeschäft,

wohnhast bei Hrn. Spaich Dreher.

Waiblingen.

Stelle-Gesuch.

Ein solides, williges Mädchen, welches die Haushaltsgeschäfte versteht, sucht in einem besseren Hause eine Stelle.

Der Eintritt könnte sogleich oder bis Georgii geschehen.

Näheres bei der Redaktion.

Crumbach.

Aus der Verlassenschaft der verstorbenen Ludwig Krauers Wittwe kommen am

Montag den 16. März

Mittags 12 Uhr

2 Kühe

eine halbrüchtig und eine neunkübig, gut im Zug, im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf.

Waiblingen.
Montag den 23. ds. Mts.
Nachmittags 2 Uhr

kommt auf hiesigem Rathhaus zur Versteigerung mein Grasgarten mit 6 Btl. im Frohnacker.

Er umfaßt

sechs Baupläke

und liegt sehr günstig nahe an der Stadt und an der Haupt Straße nach Stuttgart und zum zukünftigen Bahnhof.

Ferd. Kauffmann, Wittwe.

B u c h.

Holz-Verkauf.

Am Freitag den 20. d. Mts.

werden aus hiesigem Gemeindegeld gegen Zahlung vor der Abfuhr verkauft:

114 Raummeter buchene Scheiter worunter viel Nutzholz.

254 " " buchene Prügel.

8250 Stück desgl. Wellen.

350 " " fichtene Gerüststangen von 3—9 Mtr. Länge.

Abfuhr ganz günstig.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Ort.

Den 11. März 1874.

Schultheißenamt
Halbgewächs.

W a i b l i n g e n .

Nächsten

Montag den 16. d. Mts.

Abends 6 Uhr

bringt Frau Kunstmühlebesitzer Jauß, Wittwe bei „Folban“ folgende Gütersücke zum Verkauf:

$\frac{6}{8}$ Morgen 22,7 Mth. Acker am Kleinhappacher Weg,

$\frac{1}{8}$ " " 47,2 " " " Schüttelgraben,

$\frac{17}{8}$ " " 37,7 " " " in den Gänssäckern.

Hierzu sind Liebhaber eingeladen.

Allgemeine Baugesellschaft Waiblingen.

Wir bedürfen zur Unterstützung unseres Heizers und Beaufsichtigung des Magazins u. dergl. einen gewandten Mann, welcher ununterbrochen unserem Geschäft sich widmen könnte, und sehen Anträgen entgegen.

Die Ziegeleiverwaltung.

W a i b l i n g e n .

Für die Frühjahrssaison bringe ich mein reichhaltiges Lager in

■ Filz-, Stoff- & Seidenhüten ■

in empfehlende Erinnerung.

Christian Luz,
Hutmacher.

W a i b l i n g e n .

Posthalter Heß hat verkauft:

$\frac{6}{8}$ Mrg. 1,4 Mth. Acker

7,6 Mth. Weg

auf der Korber Höhe für 400 fl. in 6 Jahreszielen, das erste Ziel am Martini 1874 zu bezahlen.

Das Gut kommt am

Montag den 23. März

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhaus in einmaligen Aufkreich.

Stuttgarter Pferde-Loose

a 35 fr. empfiehlt

C. F. Buch, Buchdrucker.

Redaktion, Druck und Verlag von C. F. Buch in Waiblingen.

W a i b l i n g e n .

Geld-Antrag.

Der Unterzeichnete ist beauftragt aus einer Verwaltung

fl. 5000.



auf Georzi in beliebigen Posten und gegen gesetzliche Sicherheit auszuliehen. —

Weitere Auskunft erteilt

Rathpfleger
Pfeuder.

W a i b l i n g e n .

Luzern,

dreiblättrigen und

Eiersamen

empfehlen unter Garantie seidenreiner Waare.

G. C. Herzog.

W a i b l i n g e n .

Unterzeichnete ist gefunden 2 Viertel

Acker

zu verpachten.

Georg Fischers Wittwe.

W a i b l i n g e n .

Jacob Frasch hat eine trachtige

Gais

zu verkaufen.

W a i b l i n g e n .

Sinen!

Pflug & 1 Egge

hat zu verkaufen.

Blasembrey's Wittwe.

W a i b l i n g e n .

Ein kräftiger

Bursche,

findet eine Lehrstelle bei

H. Saas,
Schmidm.

W a i b l i n g e n .

Ein neuer solid gebanter, unbedeckter

Charabanc



steht zum Verkauf bei

H. Saas,
Schmidm.

W a i b l i n g e n .

Schuhmacher Kost hat verkauft:

$\frac{1}{8}$ Mrg. **Acker**

an dem Fellsbacher Weg für die Summe von 405 fl. und kommt am Montag den 16. März Nachmittags 2 Uhr in Aufkreich, wozu Liebhaber eingeladen sind.